

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 10, 11 Abs.1 S.1, 44 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 690,00 €.

(2) Ist der Kreisbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über die drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 2

(1) Der stellvertretende Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 €

(2) Nimmt der stellvertretende Kreisbrandmeister die Funktionen des Kreisbrandmeisters ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

(1) Die Abschnittsleiter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Abschnitt Aurich	395,00 €
Abschnitt Norden	425,00 €

Falls der Abschnittsleiter gleichzeitig ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters ist, erhält er für diese Funktion keine Aufwandsentschädigung. Seine Aufwandsentschädigung als Abschnittsleiter erhöht sich dann um 56,00 €.

(2) Die stellvertretenden Abschnittsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 €. Wird die Funktion des Kreisbereitschaftsführers mit übernommen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 150,00 €.

§ 4

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Kreisausbildungsleiter	72,00 €
Stellv. Kreisausbildungsleiter	36,00 €
Kreisjugendfeuerwehrwart	72,00 €
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart	36,00€
Kreissicherheitsbeauftragter	56,00 €
Stellv. Kreissicherheitsbeauftragter	30,00 €
Kreisatemschutzbeauftragter	65,00 €
Stellv. Kreisatemschutzbeauftragter	30,00 €
Kreisausbilder Grundausbildung bzw. Truppmann	25,00 €
Kreisausbilder (Sprech-)Funkwesen	26,00 €
Kreisausbilder Maschinisten	31,00 €
Kreisausbilder Atemschutz	33,00 €
Ausbildungsleiter	49,00 €
Kreisbereitschaftsführer	25,00 €
Zugführer ABC-Zug (KatS)	56,00 €
Gerätewart Gerätewagen-Gefahrgut	36,00 €
Gerätewart Rüstwagen	36,00 €
Gerätewart Dekotaminationswagen (KatS)	36,00 €
Gerätewart Einsatzleitwagen	16,00 €
Materialverwalter ABC-Zug (KatS)	28,00 €
Gerätewart LKW-Küchenwagen	21,00 €
Leiter der Fernmeldezentrale - HVB	26,00 €

§ 5

Die Aufwandsentschädigungen der in den §§§ 1 bis 4 dieser Satzung genannten Funktionsträger werden um die Besoldungserhöhungen der kommunalen Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen angepasst.

§ 6

Mit den Aufwandsentschädigungen sind auch die Auslagen und der Verdienstaufschlag abgegolten. Dies gilt nicht für den Verdienstaufschlag, soweit er durch den Besuch von Lehrgängen entsteht und nicht von dritter Seite erstattet wird.

§ 7

Bei einer vom Landrat angeordneten bzw. genehmigten Dienstreise erhalten die in den § 4 genannten Personen Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich vom 18.12.2001 außer Kraft.

Aurich, _____

Landrat